

Argumentationshilfe – Anforderung von Behandlungsunterlagen

Die Versicherung erstattet nur GOÄ 75

Auskünfte an private Kostenträger sind medizinisch nicht notwendig! Daher ist die seitens der privaten Krankenversicherung vorgeschlagene Erstattung nach Ä 75 weder unter gebührenrechtlichen noch unter juristischen Aspekten korrekt.

Vielmehr ergibt sich die Vergütung – in Ermangelung einer Taxe nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch § 612/632 BGB Absatz 1 und 2 (die übliche Vergütung).

Diese Auffassung haben folgende Urteile ausdrücklich bestätigt:

- AG Saarbrücken – Urteil vom 30.01.1998 (Az. 36 C 802/94)
- AG Flensburg – Urteil vom 18.04.2007 (Az. 62 C 238/06).

Das im vorliegenden Fall in Ansatz gebrachte Honorar orientiert sich am tatsächlichen Aufwand. Abschließend verweisen wir auf die Kommentierung der Bundeszahnärztekammer:

„Das Verlangen einer kostenerstattenden Stelle, die gesamte Rechnung oder Teile in Frage zu stellen und durch den Zahnarzt erläutern zu lassen, kann nicht nach den Gebührenordnungen GOZ/GOÄ, sondern nach den Bestimmungen des BGB in Rechnung gestellt werden. Die kostenerstattende Stelle sollte über die entstehenden Kosten vorab informiert werden.“

Wir bitten daher eine Erstattung des in Rechnung gestellten Honorars zu veranlassen.